

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) **FIRV**

Flaggenrechtsverordnung (FIRV)

in der Fassung vom 04. Juli 1990 ([BGBl. I Seite 1389](#))

geändert durch

- Erste Verordnung zur Änderung der Flaggenrechtsverordnung vom 26. Oktober 1994 ([BGBl. I Seite 3176](#)),
- § 17 Absatz 2 der Ersten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 18. September 1998 ([BGBl. I Seite 3013](#)),
- Artikel 442 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I Seite 2785](#)),
- Artikel 4 der Verordnung zum Gesetz vom 25. Juni 2004 zur Ausführung der im Dezember 2002 vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 19. September 2005 ([BGBl. I Seite 2787](#)),
- Artikel 525 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BGBl. I Seite 2407](#)),
- Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Flaggenrechtsverordnung und der Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 28. Dezember 2012 ([BGBl. I Seite 3003](#)),
- Artikel 5 der Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher und sonstiger Vorschriften mit Bezug zur Seeschifffahrt vom 27. Juni 2013 ([BGBl. I Seite 1926](#)),
- Artikel 562 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I Seite 1474](#)),

zuletzt geändert durch Artikel 178 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 ([BGBl. I Seite 626](#)).

Auf Grund

- des § 22 Nummer 1, 4, 5 und 6 Buchstaben a bis f des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 1990 ([BGBl. I Seite 1342](#)) verordnet der Bundesminister für Verkehr,
- des § 22 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz:

Flaggenrechtsverordnung (FIRV)

Erster Abschnitt Grenzen der Seefahrt (§ 1)

Zweiter Abschnitt Berechtigung zur Führung der Bundesflagge (§ 2 bis § 18)

Dritter Abschnitt Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge (§ 7 des Flaggenrechtsgesetzes) (§ 19 und § 20)

Vierter Abschnitt Register (§ 21 bis § 25)

Fünfter Abschnitt Ergänzende Vorschriften (§ 26 bis § 31)

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen (§ 33)

Stand: 05. April 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV Erster Abschnitt

Erster Abschnitt - Grenzen der Seefahrt

§ 1

Stand: 04. Juli 1990

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Erster Abschnitt](#) **§ 1**

§ 1

Als Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 des Flaggenrechtsgesetzes werden bestimmt:

1. die Festland- und Inselküstenlinie bei mittlerem Hochwasser,
2. die seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraßen,
3. bei an der Küste gelegenen Häfen die Verbindungslinie der Molenköpfe und
4. bei Mündungen von Flüssen, die keine Binnenwasserstraßen sind, die Verbindungslinie der äußeren Uferausläufe.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV Zweiter Abschnitt

Zweiter Abschnitt - Berechtigung zur Führung der Bundesflagge

1. Schiffsvorzertifikate

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

1a. Beauftragte Personen nach § 2 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes

§ 5a

§ 5b

§ 5c

2. Befugnisse nach den §§ 10, 11 des Flaggenrechtsgesetzes, Flaggenscheine

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

3. Flaggenbescheinigungen

§ 12

§ 13

4. Flaggenzertifikate

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

Stand: 04. Juli 1990

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 2

§ 2

(1) Für die Erteilung eines Schiffsvorzertifikates (§ 3 Buchstabe a, § 5 des Flaggenrechtsgesetzes) ist das Konsulat zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff in dem Zeitpunkt befindet, in dem das Recht zur Führung der Bundesflagge oder die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts entsteht.

(2) Das ausstellende Konsulat ist für die Eintragung des Vermerks in das Schiffsvorzertifikat nach § 7a Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes zuständig.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 3

§ 3

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Schiffsvorzertifikats ist vom Eigentümer des Schiffs zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Name des Schiffes;
1. a. soweit erteilt, die in § 11 Absatz 1 Nummer 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I Seite 1133) genannte Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer);
2. gegebenenfalls das von einem Registergericht zugeteilte Unterscheidungssignal;
3. der Fahrzeugtyp oder die Gattung und der Hauptbaustoff;
4. der Bauort sowie das Datum des Stapellaufs, falls vorhanden, andernfalls das Datum der Kiellegung oder das Baujahr, es sei denn, dass dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. der Hafen im Sinne des § 9 des Flaggenrechtsgesetzes;
6. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
7. der Name, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers; bei einer offenen Handelsgesellschaft: die Gesellschafter; bei einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien: die persönlich haftenden Gesellschafter; in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes: jede beauftragte Person;
8. die den Erwerb des Eigentums begründeten Tatsachen;
9. die Nationalflagge, die das Schiff zuletzt geführt hat;
10. das Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war; im zweiten Fall auch der Zeitpunkt der Löschung;
11. in den Fällen des § 7 des Flaggenrechtsgesetzes die verbindliche Erklärung, dass das Recht zur Führung der anderen Nationalflagge erloschen soll;
12. die besonderen Gründe, aus denen das Schiffsvorzertifikat anstelle des Schiffszertifikats beantragt wird.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Angaben von Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der Schiffsmessbrief oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde (Absatz 1 Nummer 6) oder eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung dieser Urkunde, bei Schiffsneubauten eine Bescheinigung über das vorläufige amtliche Messergebnis sind vorzulegen. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes ist ferner eine Bescheinigung nach § 5b Absatz 1 vorzulegen.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 4**

§ 4

Bei der Entscheidung über die Ausstellung des Schiffsvorzertifikats ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ausreichende Gründe für die Erteilung dieses Ausweises anstelle des Schiffszertifikats vorhanden sind. Hat der Eigentümer des Schiffs keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat der Antragsteller nachzuweisen, dass ihm eine rechtzeitige Eintragung des Schiffs in einem deutschen Schiffsregister nicht möglich war.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 5

§ 5

(1) Das Schiffsvorzertifikat hat die aus dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Form.

(2) Das Konsulat übersendet unverzüglich eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des erteilten Schiffsvorzertifikats der Flaggenbehörde, der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Hamburg sowie dem für die Eintragung des Schiffes zuständigen Schiffsregistergericht.

(3) Wird für das Schiff ein Schiffszertifikat erteilt, so hat der Eigentümer das Schiffsvorzertifikat unverzüglich dem Schiffsregistergericht, welches das Schiffszertifikat erteilt hat, abzugeben.

Stand: 28. Juni 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [§ 5a](#)

§ 5a

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes hat der Eigentümer des Seeschiffs gegenüber der Flaggenbehörde

1. eine schriftliche Erklärung jeder beauftragten Person vorzulegen, in der sich diese zweifelsfrei verpflichtet, für die in dieser Bestimmung genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften in vollem Umfang einzustehen,
2. glaubhaft darzulegen, dass die beauftragte Person persönlich zuverlässig und finanziell leistungsfähig ist,

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 5b

§ 5b

(1) Sind die Nachweise des § 5a geführt, so bescheinigt die Flaggenbehörde, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes erfüllt sind. In der Bescheinigung sind Name und Wohnsitz des Eigentümers und der nach § 5a Nummer 1 beauftragten Person zu verzeichnen.

(2) Die Flaggenbehörde übersendet der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft eine Ablichtung der nach Absatz 1 erteilten Bescheinigung.

(3) Die Anzeige nach § 2 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes ist an die Flaggenbehörde zu richten; diese nimmt die entsprechenden Aufgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wahr.

(4) Beim Wegfall der einem Nachweis zugrunde liegenden Tatsachen widerruft die Flaggenbehörde die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung und teilt dies dem für die Führung des Schiffsregisters zuständigen Gericht sowie der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft mit.

Stand: 01. September 2015

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [§ 5c](#)

§ 5c

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Schiffssicherheitsverordnung berechtigt, bei Fehlen oder Wegfall der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes genannten Voraussetzungen die Weiterfahrt des Seeschiffs im deutschen Hoheitsgebiet zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zuzulassen, die sicherstellen, dass die Hoheitsgewalt und Kontrolle des Flaggenstaates über das Schiff wirksam ausgeübt werden kann.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

> ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV > Zweiter Abschnitt § 6

§ 6

Für die Verleihung der Befugnisse zur Führung der Bundesflagge (§§ 10 und 11 FIRG) und die Erteilung der Flaggenscheine (§ 3 Buchstabe b des Flaggenrechtsgesetzes), verbunden mit der Zuteilung der Unterscheidungssignale der Schiffe, ist die Flaggenbehörde zuständig.

Stand: 04. Juli 1990

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV > Zweiter Abschnitt § 7

§ 7

(1) Der Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge und auf Erteilung eines Flaggenscheins ist

1. für ein Seeschiff, dem diese Befugnis nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen werden soll, von dem Inhaber der Schiffswerft oder vom Eigentümer des Seeschiffs,
2. für ein Seeschiff, dem diese Befugnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen werden soll, von dessen ausländischem Eigentümer,
3. für ein Seeschiff, dem diese Befugnis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen werden soll, vom Ausrüster

zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Verzicht des Berechtigten auf die Befugnis.

Stand: 27. Oktober 1994

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 8

§ 8

(1) In dem Antrag sind der Name, in den Fällen des § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Baunummer des Schiffes sowie die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 genannten Daten anzugeben.

(2) Ferner sind anzugeben:

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Hafen, in den das Schiff übergeführt werden soll;
2. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2:
 - a. der Heimathafen;
 - b. das Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, und die bisherige Nationalflagge des Schiffes;
 - c. soweit erteilt, die IMO-Nummer sowie
 - d. die Staatsangehörigkeit des Eigentümers;
3. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3 neben den in Nummer 2 genannten Angaben:
 - a. der Name und der Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers;
 - b. die das Nutzungsrecht des Ausrüsters begründenden Tatsachen und die Dauer dieses Rechts;
 - c. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 oder des § 2 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes gehört, sowie
 - d. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts besetzt wird.

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben entsprechend. Ferner sind vorzulegen:

1. der Messbrief oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung dieser Urkunde,
2. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die amtliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde oder eines Konsulates des in Betracht kommenden ausländischen Staates, dass dessen Recht der Führung der Bundesflagge nicht entgegensteht, sowie
3. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3 die öffentlich beglaubigte Erklärung des Eigentümers, dass er dem Flaggenwechsel für die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters zustimmt.

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 9

§ 9

Der Flaggenschein wird

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 für die Dauer der Überführung in einen anderen Hafen einschließlich der erforderlichen vorausgehenden Fahrten,
2. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2 für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge,
3. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3 unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen

erteilt. Wird die Befugnis zur Führung der Bundesflagge vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen auf späteren Antrag für einen weiteren Zeitraum verliehen, so kann dies auf dem Flaggenschein vermerkt werden; der Erteilung eines neuen Flaggenscheins bedarf es in diesem Fall nicht.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 10**

§ 10

Die Flaggenbehörde übersendet der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Flaggenscheins.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 11**

§ 11

Der Antragsteller hat unverzüglich alle Veränderungen der in § 8 bezeichneten Angaben anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Flaggenbehörde zu richten. Auf Verlangen der Flaggenbehörde ist der Flaggenschein zur Berichtigung vorzulegen.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 12**

§ 12

Flaggenbescheinigungen (§ 3 Buchstabe c des Flaggenrechtsgesetzes) werden ausgestellt:

1. für Seeschiffe der Bundeswehr vom Bundesministerium der Verteidigung;
2. für die anderen in § 3 Buchstabe c des Flaggenrechtsgesetzes genannten Seeschiffe von der Flaggenbehörde.

Stand: 30. Oktober 2001

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 13**

§ 13

Die Flaggenbescheinigung berührt nicht die Vorschriften darüber, ob und wie anstelle oder neben der Bundesflagge eine Dienstflagge gesetzt werden darf.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 14**

§ 14

Für die Erteilung der Flaggenzertifikate (§ 3 Buchstabe d des Flaggenrechtsgesetzes) ist die Flaggenbehörde zuständig.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 15

§ 15

(1) Wird der Antrag auf Erteilung eines Flaggenzertifikats für ein Seeschiff gestellt, das nicht nach den Vorschriften der §§ 1 oder 2 des Flaggenrechtsgesetzes zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist, so ist er mit dem Antrag auf Verleihung der Befugnis hierzu zu verbinden.

(2) Für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart nicht zur Seefahrt im Sinne des § 1 des Flaggenrechtsgesetzes bestimmt sind, kann ein Antrag auf Erteilung eines Flaggenzertifikats nicht gestellt werden.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Zweiter Abschnitt § 16

§ 16

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Flaggenzertifikats ist vom Eigentümer des Seeschiffs zu stellen.

(2) In dem Antrag sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7 bis 9 genannten Daten sowie folgende Identitätsmerkmale des Schiffes anzugeben:

1. die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens,
2. die Baunummer oder Bootsnummer, falls diese am Rumpf fest angebracht sind,
3. die Motornummer,
4. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale.

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [§ 17](#)

§ 17

Ist der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne der §§ 1 und 2 des Flaggenrechtsgesetzes oder einem Deutschen nach dessen § 2 oder 23 gleichgestellt, wird das Flaggenzertifikat unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe der Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge ausgestellt. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes ist bei der Ausstellung eines Flaggenzertifikats eine gesonderte Bescheinigung nach § 5b Absatz 1 nicht erforderlich.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Zweiter Abschnitt](#) **§ 18**

§ 18

(1) Flaggenzertifikate sind spätestens nach Ablauf von 8 Jahren seit ihrer Ausstellung ungültig, es sei denn, die Gültigkeitsdauer wird für jeweils höchstens den gleichen Zeitraum verlängert.

(2) § 11 gilt für die in § 16 bezeichneten Angaben entsprechend.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV > **Dritter Abschnitt**

Dritter Abschnitt - Genehmigung der Führung einer anderen Nationalflagge

§ 20

§ 20a

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Dritter Abschnitt § 20

§ 20

(1) Der Antrag hat die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9 und 10 bezeichneten Angaben zu enthalten.

(2) Der Antrag muss ferner enthalten:

1. wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer des Seeschiffes ist,
 - a. die Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers einschließlich der Telekommunikationsverbindungen des Antragstellers und
 - b. die Zustimmung des Eigentümers zur Führung der anderen Nationalflagge;
2. in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes die Verpflichtung zur Ausbildung;
3. in den Fällen des § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes die Erklärung über die Zahlung des Ablösebetrages;
4. die Angabe der künftig zu führenden Nationalflagge;
5. die Zustimmung des künftigen Flaggenstaates zur Flaggenführung;
6. die Angabe über die in Abteilung III des Schiffsregisters eingetragenen Gläubigerrechte;
7. die Zustimmung der eingetragenen Gläubiger zur Führung der anderen Flagge.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. zu den Absätzen 1 und 2 Nummer 6 eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Schiffsregisterblatts nach dem neusten Stand;
2. zu Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b eine Erklärung des Eigentümers;
3. zu Absatz 2 Nummer 2 eine schriftliche Erklärung des Antragstellers;
4. zu Absatz 2 Nummer 3 eine von der nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes errichteten Einrichtung ausgestellte Bescheinigung;
5. zu Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung des künftigen Flaggenstaates, die den Namen des Schiffes, die Dauer der Gestattung der Führung der ausländischen Flagge sowie die Bestätigung enthält, dass das Schiff einschließlich der Hypotheken im deutschen Schiffsregister eingetragen bleiben kann;
6. zu Absatz 2 Nummer 7 eine schriftliche Erklärung der Gläubiger.

(3a) Die Staatsangehörigkeit des Eigentümers und des Antragstellers sowie die sonstigen Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sind glaubhaft zu machen.

(4) § 11 Satz 1 und 2 gilt für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben entsprechend.

Stand: 05. April 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Dritter Abschnitt § 20a

§ 20a

(1) Für den Nachweis nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Flaggenrechtsgesetzes sind die Personen, durch die ein Platz zur seefahrtbezogenen Ausbildung an Bord des ausgeflaggten Seeschiffes im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Flaggenrechtsgesetzes besetzt wird, und die Zeiträume ihrer Beschäftigung an Bord des ausgeflaggten Seeschiffes anzugeben.

(2) Die Angaben sind durch Vorlage von Ablichtungen geeigneter Unterlagen, insbesondere der entsprechenden Besatzungslisten, Ausbildungsverträge und Heuerverträge nachzuweisen.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV **Vierter Abschnitt**

Vierter Abschnitt - Register

1. Flaggenregister

§ 21

§ 22

2. Internationales Seeschifffahrtsregister

§ 23

§ 24

§ 25

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Vierter Abschnitt § 21

§ 21

(1) Die Flaggenbehörde führt ein Register aller Seeschiffe, denen ein amtlicher Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge (§ 3 des Flaggenrechtsgesetzes) erteilt worden ist (§ 22 Nummer 6 Buchstabe d des Flaggenrechtsgesetzes).

(2) In das Register werden neben einer fortlaufenden Nummer und dem Datum der Eintragung aufgenommen:

1. die Art des Ausweises, das Datum seiner Erteilung und im Falle der Befristung die Gültigkeitsdauer,
2. bei Schiffen, die in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind, der aus den Abteilungen I und II des Schiffsregisters ersichtliche Inhalt sowie die in § 3 Absatz 1 Nummer 9 und 10 bezeichneten Daten, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Flaggenrechtsgesetzes ferner die in der Bescheinigung nach § 5b Absatz 1 genannte beauftragte Person,
3. bei Schiffen, für die ein Flaggenzertifikat erteilt worden ist, die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 enthaltenen Tatsachen sowie der Name des Eigentümers, die Rumpflänge des Schiffes und die Nummer des Flaggenzertifikats,
4. bei sonstigen Schiffen die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 9 und 10 bezeichneten Daten sowie der Name des Eigentümers,
 4. a. bei Plattformen, die zeitweilig schwimmen und zeitweilig fest mit dem Boden verankert sind, der Ort der Verankerung,
5. in den Fällen der §§ 10 und 11 des Flaggenrechtsgesetzes zusätzlich zu den unter Nummer 4 bezeichneten Daten der Inhalt der verliehenen Berechtigung,
6. in den Fällen des § 7 des Flaggenrechtsgesetzes der Ausrüster, der neue Flaggenstaat und der Zeitraum, während dessen das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden darf,
7. alle Veränderungen der unter den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Daten.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Vierter Abschnitt](#) **§ 22**

§ 22

Die Eintragung wird zehn Jahre nach Beendigung der Berechtigung zur Führung der Bundesflagge gelöscht.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Vierter Abschnitt](#) [§ 23](#)

§ 23

Das Internationale Seeschiffregister (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes) wird von der Flaggenbehörde als Anhang zum Flaggenreister geführt. Es enthält über die Angaben im Flaggenreister hinaus nur den Vermerk, dass das Schiff im Internationalen Seeschiffregister eingetragen ist.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Vierter Abschnitt](#) **§ 24**

§ 24

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Internationale Seeschiffregister hat der Eigentümer glaubhaft die Tatsachen anzugeben, aus denen sich der Betrieb des Schiffs im internationalen Verkehr im Sinne des § 34c Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Vierter Abschnitt § 25

§ 25

(1) Ein im Internationalen Seeschiffregister eingetragenes Seeschiff wird ausgetragen

1. auf Antrag oder

2. von Amts wegen, wenn der Flaggenbehörde bekannt wird, dass die gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ein Schiff wird nicht ausgetragen, wenn nur der eingetragene Name geändert wird.

(2) Die Eintragung wird zehn Jahre nach Austragung des Seeschiffs gelöscht.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) **Fünfter Abschnitt**

Fünfter Abschnitt - Ergänzende Vorschriften

§ 26

§ 27

§ 28

§ 29

§ 30

§ 30a

§ 31

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Fünfter Abschnitt](#) **§ 26**

§ 26

(1) Bei der Anwendung dieser Verordnung ist den völkerrechtlichen Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland als Flaggen- und als Registerstaat Rechnung zu tragen.

(2) Diese Verordnung lässt die Verpflichtungen des Antragstellers, Kontrollen in technischen, sozialen und Verwaltungsangelegenheiten über das Schiff zuzulassen und es insbesondere den vorgeschriebenen Besichtigungen und Prüfungen zu stellen, unberührt.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Fünfter Abschnitt](#) [§ 27](#)

§ 27

Flaggenbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Stand: 04. Juli 1990

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Fünfter Abschnitt](#) **§ 28**

§ 28

(1) Die Anträge im Sinne dieser Verordnung sollen rechtzeitig für jedes Schiff gesondert gestellt werden. Die Flaggenbehörde gibt Muster der Anträge im Verkehrsblatt bekannt.

(2) Die Flaggenbehörde kann bei der Ermittlung von Tatsachen, die glaubhaft zu machen sind, vom Antragsteller oder von Dritten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> FIRV](#) [> Fünfter Abschnitt](#) **§ 29**

§ 29

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt die Muster der amtlichen Ausweise über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge und die Muster der Formblätter zur lückenlosen Stammdatendokumentation im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Flaggenrechtsgesetzes im Verkehrsblatt bekannt.

Stand: 01. September 2015

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Fünfter Abschnitt § 30

§ 30

(1) Die Anzeige des Schiffsnames und dessen Änderung ist an die Flaggenbehörde zu richten; diese ist auch für die Untersagung der Führung von Schiffsnamen (§ 9 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes) zuständig.

(2) Namen und Hafen sind am Schiff in lateinischer Schrift unter Berücksichtigung der Größe des Schiffs so anzubringen, dass in Fahrt eine ausreichende Lesbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer bei guten Sichtverhältnissen gewährleistet ist.

(3) Die **IMO**-Schiffsidentifikationsnummer im Sinne des § 9a Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes muss deutlich und vollständig sichtbar, von anderen Markierungen am Schiffskörper abgesetzt, mindestens 200 Millimeter hoch und in einer mit der Umgebung kontrastierenden Farbe angebracht sein. Sie ist in Form eines erhabenen oder eines vertieften Reliefs, durch Aufnieten oder in einem sonstigen gleichwertigen Markierungsverfahren auszuführen, durch das sichergestellt ist, dass die IMO-Schiffsidentifikationsnummer nicht leicht unkenntlich gemacht werden kann.

Stand: 20. September 2005

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Fünfter Abschnitt § 30a

§ 30a

(1) Die Bescheinigung über die lückenlose Stammdatendokumentation im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Flaggenrechtsgesetzes ist vom Eigentümer des Seeschiffes bei der Flaggenbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind die für die lückenlose Stammdatendokumentation erforderlichen Informationen beizufügen. Änderungen sind der Flaggenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Flaggenbehörde fasst die lückenlose Stammdatendokumentation nach Maßgabe der von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf ihrer 23. Tagung am 05. Dezember 2003 angenommenen Entschließung A.959(23) über das Format und die Richtlinien zur Führung der lückenlosen Stammdatendokumentation (VkBl. 2004 Seite 414), die durch die Entschließung MSC.196(80), angenommen am 20. Mai 2005 (VkBl. 2009 Seite 37), und durch die Entschließung MSC.198/80, angenommen am 20. Mai 2005 (VkBl. 2008 Seite 504), geändert worden ist, unter Verwendung des Formblattes 1 der Entschließung in deutscher und englischer Sprache ab.

(3) Änderungen der in der lückenlosen Stammdatendokumentation eingetragenen Angaben sind vom Eigentümer des Seeschiffes oder einer von ihm beauftragten Person, insbesondere dem Schiffsführer, unverzüglich unter Verwendung der Formblätter nach § 29 zu erfassen und der lückenlosen Stammdatendokumentation beizufügen. Die Änderungen sind der Flaggenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Flaggenbehörde stellt innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der ersten Änderung dem Seeschiff eine aktualisierte lückenlose Stammdatendokumentation aus. Der Schiffsführer ist verpflichtet, nach Erhalt der aktualisierten Stammdatendokumentation die Maßnahmen nach den Nummern 10 und 11 der Anlage zur Entschließung A.959(23) zu ergreifen.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Fünfter Abschnitt § 31

§ 31

(1) Für jedes Schiff wird über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge nur ein Ausweis erteilt.

(2) Der Berechtigte hat, soweit möglich, den Ausweis unverzüglich der Flaggenbehörde zuzuleiten, wenn seine Berechtigung zur Führung der Bundesflagge vor Ablauf der in dem Ausweis angegebenen Gültigkeitsdauer endet oder das Schiff untergeht oder ausbesserungsunfähig wird. Die Flaggenbehörde hat den Ausweis in diesen Fällen unbrauchbar zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Schiffszertifikat.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV **Sechster Abschnitt**

Sechster Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 33

Stand: 27. Oktober 1994

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Allgemeine Informationen › FIRV › Sechster Abschnitt § 33

§ 33

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Erste Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenzeugnisse) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Grenze der Seefahrt; Anbringung der Schiffsnamen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 ([BGBl. I](#) Seite 59),
4. die Verwaltungsanordnung des Bundesministers für Verkehr über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes vom 27. April 1951 ([BAnz.](#) Nummer 83 vom 02. Mai 1951), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. Januar 1961 (BAnz. Nummer 20 vom 28. Januar 1961),

außer Kraft.

Stand: 04. Juli 1990

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Allgemeine Informationen > FIRV Anlage

Anlage

(zu § 5 Absatz 1)

	Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany
Schiffsvorzertifikat Provisional Ship Certificate	
<small>Hiermit wird bescheinigt, daß das nachstehend bezeichnete Schiff nach § des Flaggenrechtsgesetzes berechtigt ist, die Flagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zustehen.</small>	
<small>This is to certify that, under the provisions of Section of the Flag Act, the ship described below is entitled to fly the flag of the Federal Republic of Germany and that all the properties, rights and privileges inherent in a German ship are lawfully due to her.</small>	
1. Name des Schiffes:	Name of Ship
2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal:	IMO-Number and Distinctive Number or Letters
3. Fahrzeugtyp, Gattung, Hauptbaustoff:	Type and Category of Ship, Main building material
4. Heimathafen:	Domestic Port
5. Länge:	Length
6. Maßbrief:	Tonnage Certificate
Dieses Schiffsvorzertifikat ist gültig bis	
The present Certificate is valid until	
Wird für das Schiff ein Schiffszertifikat erteilt, ist dieses Schiffsvorzertifikat dem Schiffsregisterngericht abzugeben (§ 5 Abs. 3 Flaggenrechtsverordnung).	
....., den
<small>(Ort und Datum der Ausstellung) (Place and Date of Issue)</small>	Ausstellende Behörde Issuing Authority
<small>(Siegel) (Seal)</small>	<small>(Unterschrift) (Signature)</small>

Stand: 27. Oktober 1994